



**Marktgemeinde  
St. Michael**  
in Obersteiermark

## Lärmschutzverordnung

## **§ 1**

Lärm verursachende Gartenarbeit, wie der Betrieb von Rasenmähern, Heckenscheren, Baumsägen, Spritzgeräte usw. und der Betrieb von Motor- und Kreissägen dürfen nur an Werktagen von Montag bis Freitag, in der Zeit von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr, an Samstagen von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 17:00 Uhr ausgeführt werden.

Land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten sowie Arbeiten der gewerblichen Gärtnereien und solche der kommunalen Betriebe im Rahmen der Betreuung der öffentlichen Anlagen sind von dieser Regelung ausgenommen.

## **§ 2**

Lärm verursachende Hausarbeiten, wie Klopfen und Entstauben von Teppichen, Polstermöbel, Matratzen, Decken, Kleidern usw. im Freien, dürfen nur an Werktagen von Montag bis Freitag, in der Zeit von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr, an Samstagen von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 17:00 Uhr ausgeführt werden.

## **§ 3**

Lärm verursachende handwerkliche Arbeiten, wie Hämmern, Sägen, Schleifen und Bohren, sowie das Zerkleinern von Brennmaterial außerhalb genehmigter gewerblicher Betriebsanlagen, dürfen nur an Werktagen von Montag bis Freitag, in der Zeit von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 19:00 Uhr, an Samstagen von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr ausgeführt werden.

Von dieser Regelung ausgenommen sind unerlässliche Reparaturarbeiten zur unverzüglichen Behebung nicht vorhersehbarer Gebrechen an Versorgungs- und Entsorgungsleitungen, Arbeiten gewerblicher Betriebe sowie solche der kommunalen Betriebe im Rahmen der Betreuung öffentlicher Anlagen.

## **§ 4**

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung von der Bezirkshauptmannschaft Leoben geahndet und sind gemäß § 101c Abs 1 Stmk. GO 1967, LGBI. Nr. 115, zuletzt i.d.F. LGBI. Nr. 68/2023 mit einer Geldstrafe bis zu EUR 1.500,00 zu bestrafen.

## § 5

Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Handlungen und Unterlassungen, die unter den Tatbestand einer bundes- oder landesgesetzlichen Regelung fallen.

## § 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Lärmschutzverordnung der MG St. Michael i.O. vom 02.10.2025 außer Kraft.

St. Michael i.O., am 16.12.2025

Für den Gemeinderat:  
Die Bürgermeisterin:

Nicole Sunitsch, NAbg.  
(elektronisch gefertigt)

	<p><b>Dieses Dokument wurde amtssigniert!</b></p> <p>Informationen unter <a href="https://www.gemeinde-stmichael.at/amtssignatur.html">https://www.gemeinde-stmichael.at/amtssignatur.html</a></p>
<b>Hinweis:</b>	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.

Signatur aufgebracht von Nicole Sunitsch, 16.12.2025 11:08:57

### Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag:

Angeschlagen am 16.12.2025 um 11:37 Uhr

Abgenommen am 30.11.2025 um 12:00 Uhr